
**2. Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für das Freibad
Biberach/Baden (Freibadgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 u. 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biberach am 20.04.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad Biberach/Baden vom 27.03.2023 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Jahreskarteninhaber des Freibades in Zell a. H erhalten bei Vorlage der Jahreskarte eine Ermäßigung von 50% auf den jeweiligen Tageseinzeltrittspreis und die 10er-Karten der einzelnen Tarifgruppen. Diese Ermäßigung gilt auch für Jahreskarteninhaber anderer Freibäder der Verwaltungsgemeinschaft Zell sowie der Stadt Gengenbach und der Gemeinde Steinach, insofern in den dortigen Freibädern die Ermäßigungen analog gewährt werden.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach, den 21.04.2026

Jonas Breig
Bürgermeister



Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad Biberach:

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO BW öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 20.04.2026 beschlossene Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad Biberach (Freibadgebührensatzung) kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus oder im Internet unter www.biberach-baden.de eingesehen werden.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Biberach am 22.04.2026